

Abwasserverband



Möhlental

# Satzungen

(Stand: 01.01.2005)

Möhlin • Zeiningen • Zuzgen • Hellikon • Wegenstetten

# Inhaltsverzeichnis

Themen	Paragrah	Seite
<b>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		<b>3</b>
Name, Sitz und Mitgliedschaften	1	3
Zweck	2	3
Eigentumsverhältnisse	3	3
Abgabenhoheit	4	4
Personenbezeichnung	5	4
<b>B. ORGANISATION</b>		<b>4</b>
Organe	6	4
Vorstand, Zusammensetzung und Wahl	7	4
Konstituierung	8	4
Einberufung, Beschlussfassung	9	5
Aufgaben	10	5
Entschädigungen	11	5
Geschäftsführung	12	5
Kontrollstelle	13	6
Antrags- und Auskunftsrecht	14	6
<b>C. BETRIEB DER ANLAGEN</b>		<b>6</b>
Betrieb und Erweiterungen	15	6
Pflichten der Gemeinden	16	7
Überprüfung der angeschlossenen Anlagen	17	7
Haftung	18	7
<b>D. FINANZIERUNG</b>		<b>7</b>
Verteilschlüssel	19	7
Verbindlichkeiten des Verbandes	20	8
<b>E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		<b>8</b>
Aufsicht, Beschwerde	21	8
Austritt	22	8
Auflösung	23	8
Änderung der Satzungen	24	8
Inkrafttreten	25	10
Genehmigungsvermerke		10
<b>Anhang I</b>		<b>11</b>
Einkauf in die bestehende Anlage und Verteilschlüssel für Betriebs- und Investitionskosten		
<b>Anhang II</b>		<b>12</b>
Massnahmen und Kostenverteilung		
Mischwasserbehandlungsanlagen		

Versionskontrolle:

Roger Erdin	26.03.2003
Roger Erdin	21.01.2005

# Satzungen des Abwasserverbandes "Möhlental"

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

Name, Sitz und Mitgliedschaften

<sup>1</sup>Die Gemeinden Möhlin, Zeiningen, Zuzgen, Hellikon und Wegenstetten bilden im Sinne von § 12 des Einführungsgesetzes zum Eidg. Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und §§ 74-82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 einen Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Möhlental“ und hat seinen Sitz in Möhlin.

<sup>2</sup>Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Kanton.

### § 2

Zweck

<sup>1</sup>Der Verband bezweckt die Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup>Der Verband betreibt auf dem Gebiet der Gemeinde Möhlin eine Abwasserreinigungsanlage (ARA). Er ist befugt, diese den Erfordernissen entsprechend zu erweitern und anzupassen.

<sup>3</sup>Der Verband betreibt ausserdem verschiedene Bauwerke für die Mischwasserbehandlung<sup>1</sup>.

<sup>4</sup>Die Anlagen sind selbsttragend zu betreiben.<sup>1</sup>

### § 3

Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup>Die ARA mit Umgelände und allen Werkleitungen steht im Eigentum des Verbandes. Sie ist im Baurecht erstellt.

<sup>2</sup>Im Eigentum des Abwasserverbandes stehen auch verschiedene Mischwasserbehandlungsanlagen (Regenbecken, Fangkanäle) gemäss Regionalem Regenüberlaufkonzept.<sup>1</sup>

<sup>3</sup>Die Kanalisationsleitungen bis zum Areal der Kläranlage sind im Eigentum jener Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sie liegen. Bei der Erstellung neuer Leitungen, die im Interesse von mehreren Gemeinden liegen, regeln die betroffenen Gemeinden die Kostenverteiler untereinander nach der Vorteilsregelung.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Verbandes vom 09.09.2004 mit Mischwasserbehandlungsanlagen

#### **§ 4**

Abgabehoheit

<sup>1</sup>Die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen denjenigen Gemeinden zu, in deren Gebiet die angeschlossenen Liegenschaften liegen.

<sup>2</sup>Der Verband ist berechtigt für Mehraufwendungen bei abnormal verschmutztem Abwasser oder durch eine stossweise zugeführte grosse Abwassermenge von den betroffenen Gemeinden eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinden können auf die Verursacher Rückgriff nehmen.

#### **§ 5**

Personenbezeichnung

Die in diesen Satzungen erwähnten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **B. ORGANISATION**

#### **§ 6**

Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

#### **§ 7**

Vorstand, Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern: Drei Vertretern der Gemeinde Möhlin und je einem Vertreter der Gemeinden Zeiningen, Zuzgen, Hellikon und Wegenstetten.

<sup>2</sup>Die Vertreter der Gemeinden werden von ihren Gemeinderäten auf die ordentliche Amtsperiode gewählt.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

#### **§ 8**

Konstituierung

<sup>1</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten und den Vize-Präsidenten und bestimmt das Aktuariat.

<sup>2</sup>Präsident des Verbandes ist in der Regel ein Vertreter der Gemeinde Möhlin.

<sup>3</sup>Das Aktuariat kann einer Person ausserhalb des Vorstandes übertragen werden, wobei diese im Vorstand beratende Stimme hat.

## § 9

Einberufung, Beschlussfassung

<sup>1</sup>Der Präsident beruft den Vorstand ein so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

<sup>2</sup>Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vertretern erforderlich. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Der Präsident hat den Stichtentscheid.

## § 10

Aufgaben

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetzen oder Satzungen einem anderen Organ vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten;
- b) Erteilung von Projektierungs- und Bauaufträgen, Einholen von Gutachten und Expertisen;
- c) Genehmigung und Realisierung von Bauprojekten bei der Erweiterung oder dem Umbau der ARA und der Mischwasserbehandlungsanlagen;<sup>1</sup>
- d) Die Anstellung des Personals erfolgt nach den Anstellungsbedingungen und dem Personalrecht der Gemeinde Möhlin;
- e) Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen
- f) Genehmigung der jährlichen Betriebsrechnung
- g) Aufstellen des jährlichen Voranschlages, Festsetzung der Entschädigungen und Anforderung der Betriebsmittel von den Verbandsgemeinden;
- h) Festlegen der Pflichten und Rechte der Geschäfts- und Rechnungsführung sowie der Betriebsleitung.

## § 11

Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbandes ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach den Ansätzen der Gemeinde Möhlin.

## § 12

Geschäftsführung

<sup>1</sup>Die Geschäftsführung (Betriebsleitung und Rechnungsführung) obliegt der Gemeinde Möhlin. Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche vom Verband festgelegt wird.

<sup>2</sup>Der Vorstand stellt den Gemeinden bis 30. Juni die Angaben über ihre Kostenanteile an die Betriebs- und Investitionskosten für das kommende Rechnungsjahr zu.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Verbandes vom 09.09.2004 mit Mischwasserbehandlungsanlagen

<sup>3</sup>Die Kostenanteile werden spätestens am 30. Juni des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein vom Vorstand festzulegender Verzugszins zu entrichten.

### **§ 13**

Kontrollstelle

<sup>1</sup>Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden. Die Mitglieder werden durch die jeweiligen Gemeinderäte auf Antrag der Finanzkommission gewählt. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.

<sup>2</sup>Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup>Die Kontrollstelle prüft Bauabrechnungen und die jährlichen Betriebsrechnungen zuhanden des Vorstandsvorstandes. Die Rechnungen sind sodann dem Gemeindeinspektorat des Departementes des Innern in Aarau zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

### **§ 14**

Antrags- und Auskunftsrecht

<sup>1</sup>Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden hat das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Der Antragssteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

<sup>2</sup>Jeder Stimmberechtigte des Verbandsgebietes und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

## **C. BETRIEB DER ANLAGE**

### **§ 15**

Betrieb und Erweiterungen

<sup>1</sup>Der Verband betreibt die ARA Bachtalen und die Mischwasserbehandlungsanlagen<sup>1</sup>. Im heutigen Zeitpunkt weist die ARA Bachtalen eine Kapazität von 25'000 biologischen Einwohnergleichwerten auf.

<sup>2</sup>Die Werkanlagen sind fach- und vorschriftsgemäss und nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu betreiben und zu unterhalten.

<sup>3</sup>Die Abwässer sind der ARA im Schwemmsystem zuzuleiten; unverschmutztes Wasser ist den Anlagen möglichst nicht zuzuleiten.

<sup>4</sup>Vorbehalten sind Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwässern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Verbandes vom 09.09.2004 mit Mischwasserbehandlungsanlagen

## **§ 16**

Pflichten der Gemeinde

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze dauernd in fachgemäsem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.<sup>1</sup>

<sup>2</sup>Der Vorstand kann von den Gemeinderäten Auskunft über neue Hausanschlüsse, Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen und dergleichen verlangen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen (z.B. Vorreinigung) sind von den Gemeinderäten in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

<sup>3</sup>Die Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden dürfen nichts enthalten, was den vom Vorstand erlassenen Vorschriften widerspricht

## **§ 17**

Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

Der Verband ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin zu prüfen und bei allen Abwasserlieferanten Proben zu nehmen.

## **§ 18**

Haftung

Die Gemeinden und Liegenschaftsbesitzer haften für Schäden an den Verbandsanlagen infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften.

## **D. FINANZIERUNG**

### **§ 19**

Verteilschlüssel

<sup>1</sup>Der Vorstand legt unter Berücksichtigung der Einwohner und der Einwohnergleichwerte den Verteilschlüssel für die Investitions- und Betriebskosten fest.

<sup>2</sup>Die Erweiterung oder der Umbau der ARA und der Mischwasserbehandlungsanlagen erfolgt aufgrund eines von kantonalen Instanzen genehmigten Projektes.<sup>1</sup>

<sup>3</sup>Die Verbandsgemeinden haben für die Finanzierung der Investitionen gemäss Verteilschlüssel zu sorgen. Der Vorstand kann von den Gemeinden Vorschüsse einfordern.

<sup>4</sup>Die Jahreskosten setzen sich zusammen aus den Kapitalkosten zur Verzinsung und Amortisation der Anlagekosten und aus den Betriebskosten. Sie werden durch jährliche Beiträge der Verbandsgemeinden gedeckt.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Verbandes vom 09.09.2004 mit Mischwasserbehandlungsanlagen

## **§ 20**

Verbindlichkeiten des Verbandes Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers.

## **E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 21**

Aufsicht, Beschwerde <sup>1</sup>Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung für Umwelt des Baudepartementes. Im übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

<sup>2</sup>Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 43 EG GSchG und § 105 Gemeindegesetz Beschwerde geführt werden.

### **§ 22**

Austritt Eine Verbandsgemeinde kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren aus wichtigen Gründen nach Massgabe von § 82, Abs. 1 des Gemeindegesetzes aus dem Verband austreten, sofern dadurch das Fortbestehen des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht verunmöglicht oder übermässig erschwert wird. Der Austritt erfolgt auf ein Jahresende.

### **§ 23**

Auflösung Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates. Der Vorstand führt die Liquidation durch.

Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der bezahlten Kostenanteile verteilt.

### **§ 24**

Änderung der Satzungen Die Satzungen können auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden. Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

## § 25

Inkrafttreten                      Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch das Departement des Innern, am 1. Januar 2004 in Kraft.

### Genehmigungsvermerke

Abwasserverband Möhlintal

Der Präsident:

René Müller

Der Aktuar:

René Berger

Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt:

in Möhlin	am	13.06.2003
in Zeiningen	am	17.06.2003
in Zuzgen	am	13.06.2003
in Hellikon	am	06.06.2003
in Wegenstetten	am	20.06.2003

Genehmigung durch den Kanton gemäss § 75 Gemeindegesetz.  
Aarau,                      am      06.10.2003

---

Satzungsrevision betreffend die Mischwasserbehandlung genehmigt durch den Vorstand des Abwasserverbandes am 09. September 2004. Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt:

in Möhlin	am	09.12.2004
in Zeiningen	am	30.11.2004
in Zuzgen	am	03.12.2004
in Hellikon	am	10.12.2004
in Wegenstetten	am	01.12.2004

Genehmigung durch den Kanton gemäss § 75 Gemeindegesetz.  
Aarau,                      am      \_\_\_\_\_

## Einkauf in bestehende Anlage und Verteilschlüssel für Betriebs- und Investitionskosten

Gemeinde	Einwohner	Anteil Industrie 50 %	Anteil Einwohner 50 %	Total Verteilschlüssel
Möhligen	8'400	50	32.3	82.3
Zeiningen	1'900		7.3	7.3
Zuzgen	800		3.1	3.1
Hellikon	800		3.1	3.1
Wegenstetten	1'100		4.2	4.2
Total	13'000	50	50	100

### Stand 31.12.2002

Die Bruttoinvestitionen auf der ARA Bachtalen betragen bis Ende 2002, 12.3 Millionen Franken. An die Nettoinvestitionen von 6.6 Millionen Franken haben sich die Gemeinden Hellikon und Wegenstetten gemäss dem Verteilschlüssel wie folgt zu beteiligen:

Hellikon	3.1 %	von	Fr.	6'600'000.--	=	Fr.	204'600.--
Wegenstetten	4.2 %	von	Fr.	6'600'000.--	=	Fr.	277'200.--

### Rückstellung 2003, Fr. 160'000.- (Gemeindebeitrag Fr. 900'000.-)

Hellikon	3.1 %	von	Fr.	160'000.--	=	Fr.	4'960.--
Wegenstetten	4.2 %	von	Fr.	160'000.--	=	Fr.	6'720.--

### Rückstellung 2004, Fr. 460'000.- (Gemeindebeitrag Fr. 1'200'000.-)

Hellikon	3.1 %	von	Fr.	460'000.--	=	Fr.	14'260.--
Wegenstetten	4.2 %	von	Fr.	460'000.--	=	Fr.	19'320.--

### Total Beitrag Einkauf per 31.12.2004

<b>Hellikon</b>					=	<b>Fr.</b>	<b>223'820.--</b>
<b>Wegenstetten</b>					=	<b>Fr.</b>	<b>303'240.--</b>

### Zahlungsvereinbarung:

Akonto per 31.12.2004							
Hellikon					=	Fr.	100'000.--
Wegenstetten					=	Fr.	150'000.--

Schlusszahlung per 31.12.2005							
Hellikon					=	Fr.	123'820.--
Wegenstetten					=	Fr.	153'240.--

# Massnahmen und Kostenverteilung Mischwasserbehandlungsanlagen

Gemeinde	Massnahme	Objekt Kosten	Total Kosten	%
Wegenstetten	• Fangkanal (bereits ausgeführt)	300'000.-		
	• Havariebecken 30 m3	150'000.-		
	• Rechen Havariebecken	50'000.-	500'000.-	15 %
Hellikon	• Umbau Nachklärbecken ARA in Klärbecken 280 m3	430'000.-	430'000.-	13 %
Zuzgen	• Havariebecken 30 m3	150'000.-		
	• Rechen Havariebecken	60'000.-	210'000.-	6 %
Zeiningen	• Klärbecken 300 m3		870'000.-	26 %
Möhlin	• Klärbecken 500 m3		1'350'000.-	40 %
<b>T O T A L</b>			<b>3'360'000.-</b>	<b>100 %</b>